

Klienten-Info April 2021

Stand: 31.03.2021

Inhaltsverzeichnis

- Steuerliche Behandlung der Corona-Förderungen
- Automatische Verlängerung von Abgabenstundungen bis Ende Juni
- Update Ausfallsbonus für März wird erhöht
- Quote 2019 Toleranzfrist bis Ende Juni 2021

Steuerliche Behandlung der Corona-Förderungen

Bei der Vielzahl an verschiedenen Förderungen zur Abmilderung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stellt sich auch die Frage, wie die **einzelnen Förderungen steuerlich zu behandeln sind**. Nicht jede Förderung ist nämlich für sich automatisch steuerfrei, selbst wenn dadurch die maximale Wirkung für von der Krise betroffene Unternehmen eintreten würde.

Ausgangspunkt für die Einordnung der Förderungen sind die im Einkommensteuergesetz definierten steuerfreien Einkünfte. Darunter fallen generell auch Bezüge oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln. Zudem wird als Kriterium nicht nur auf die Mittelherkunft, sondern auch auf die Mittelverwendung abgestellt (z.B. für Forschung, Studienförderung etc.). Die gängigen COVID-19-Förderungen werden zumeist aus öffentlichen Mitteln finanziert. Problematisch ist aber die Mittelverwendung (z.B. Zuschuss zu Fixkosten, Investitionen etc.), die in der Regel per Gesetz als nicht ausreichend erachtet wird, um die Kriterien der Steuerfreiheit des EStG zu erfüllen.

Vom **Gesetzgeber** wurde jedoch **explizit** (in § 124b Z 348 EStG) klargestellt, dass Förderungen, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, aus dem Härtefallfonds oder aus dem Corona-Krisenfonds finanziert werden - **steuerfrei** zu **behandeln** sind (unabhängig davon, wofür die Förderung verwendet wird). **Folgende Maßnahmen** werden aus solchen "steuerfreien" Corona-Töpfen finanziert und sind somit **steuerfrei**:

- Fixkostenzuschuss I und II (800),
- NPO-Unterstützungsfonds,
- COVID-Investitionsprämie,
- Härtefallfonds,
- Verlustersatz,
- Verdienstentgang nach Epidemiegesetz,
- Kurzarbeitsbeihilfe.

Hingegen nicht steuerfrei sind dezidiert der Umsatzersatz sowie der Ausfallsbonus.

Um beurteilen zu können, ob diese **Steuerfreiheit** beim Steuerpflichtigen auch tatsächlich ankommt, ist **auch** das **Abzugsverbot für Aufwendungen** nach § 20 Abs. 2 EStG bzw. § 12 Abs. 2 KStG (**Betriebsausgabenkürzung**) zu beachten. Das Abzugsverbot bringt zum Ausdruck, dass **fehlender Steuerpflicht** auf der einen Seite ein **Abzugsverbot** auf der anderen Seite **gegenüberstehen** muss.

Kommt das Abzugsverbot zur Geltung, haben die zuvor steuerbefreiten Förderungen durch die Aufwandskürzung wieder eine Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage zur Folge, sofern der Förderung ein Aufwand gegenübersteht. Das Abzugsverbot besagt nämlich, dass Aufwendungen nicht abgezogen werden dürfen, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Durch diesen Umweg wird dort, wo ein direkter Zusammenhang zwischen den steuerfreien Förderungen und den Ausgaben besteht, wieder steuerlich hinzugerechnet, wobei es im Endeffekt zu einer Neutralisierung der Steuerfreiheit der Förderung kommt. Fraglich ist hierbei also, bei welchen Förderungen ein direkter Link zwischen der Förderung und den Ausgaben besteht. Nachfolgend findet sich eine überblicksmäßige Einstufung pro Förderung:

- Härtefallfonds: es handelt sich um eine Förderung, die auf den Einkommensersatz abzielt. Da hier kein Zusammenhang zu den Ausgaben besteht, ist der Härtefallfonds echt steuerfrei, es kommt kein Abzugsverbot zum Tragen.
- Verdienstentgang gemäß Epidemiegesetz: da es sich um einen Ersatz des Verdienstes handelt, besteht auch hier typischerweise kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Ausgaben. Folglich ist diese Förderung als echt steuerfrei anzusehen.
- Corona-Kurzarbeit (Kurzarbeitsbeihilfe): hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Förderung und den Personalkosten der geförderten Mitarbeiter. Der geförderte Personalaufwand muss somit hinzugerechnet werden, wodurch sich die Steuerbemessungsgrundlage erhöht und die Steuerersparnis neutralisiert wird.
- **Fixkostenzuschuss I und II (800)**: die Verknüpfung zwischen der Förderung und den Fixkosten führt zu einem **Abzugsverbot** nach § 20 Abs. 2 EStG, sofern dem Zuschuss auch tatsächlich Betriebsausgaben gegenüberstehen. Da dies z.B. für den oftmals angesetzten geförderten **Unternehmerlohn nicht** der Fall ist, sind bei dieser Förderung **Teile auch echt steuerfrei**.
- Verlustersatz: Hier wird die F\u00f6rderung unmittelbar mit den "verlustbringenden"
 Ausgaben verkn\u00fcpft, womit auch hier das Abzugsverbot nach \u00a7 20 Abs. 2 EStG zur Geltung kommt.
- **Umsatzersatz**: der Umsatzersatz ist nach § 124b Z 348 lit. b EStG **explizit steuerpflichtig**. Das Abzugsverbot ist nicht anwendbar.
- Der Ausfallsbonus ist ebenso wie der Umsatzersatz steuerpflichtig zu behandeln. Der Teil
 des Bonus, der einen Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss II (800) darstellt, wird zum
 Zeitpunkt der Gegenrechnung in einen Fixkostenzuschuss II (800) umgewandelt und ist
 ab diesem Zeitpunkt steuerfrei, wobei für diesen Teil auch das Abzugsverbot zum Tragen
 kommt.
- **Investitionsprämie**: die Investitionsprämie ist **echt steuerfrei** und führt zu keiner Kürzung der Anschaffungskosten/Herstellungskosten für die bezuschusste Investition.

Automatische Verlängerung von Abgabenstundungen bis Ende Juni

COVID-19 bedingt ist es durch das **2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz** zu einer **Verlängerung von Abgabenstundungen bis Ende Juni 2021** gekommen. In einer BMF-Auskunft wurde nunmehr klargestellt, wie diese Erleichterung für betroffene Steuerpflichtige möglichst **unbürokratisch** umgesetzt wird. Dabei kann zwischen den folgenden Szenarien unterschieden werden.

- Bereits bestehende Stundungen werden bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Zusätzlich werden all jene Abgaben, die bis zum 31. Mai 2021 fällig werden, in diese Stundungen miteinbezogen, indem von Gesetzes wegen der 30. Juni 2021 als Zahlungstermin festgelegt wird. Wurde beispielsweise Mitte Februar 2021 die Stundung aller Abgabenschuldigkeiten eines Steuerpflichtigen bis zum 31. März 2021 bewilligt, so wird diese Stundung nunmehr automatisch bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Dies gilt auch für alle zwischenzeitlich anfallenden laufenden Abgaben die Verlängerung bewilligter Stundungen ist in FinanzOnline ersichtlich.
- Von der Vereinfachung profitieren auch jene Abgabenpflichtigen, die bislang keine Abgabenstundung beantragt haben und nunmehr (d.h. seit 1. Oktober 2020) eine vereinfachte Antragstellung durchführen können. Wird also bis spätestens 31. Mai 2021 erstmals eine Stundung beantragt, so wird diese automatisch bis zum 30. Juni 2021 gewährt. Außerdem haben alle ab der Bewilligung der Stundung hinzukommenden Abgaben, die zwischen 1. Oktober 2020 und 31. Mai 2021 fällig werden, ebenfalls den 30. Juni 2021 als Zahlungstermin.

Update - Ausfallsbonus für März wird erhöht

In unserem vergangenen Newsletter haben wir bereits über den **Ausfallsbonus** berichtet. Der Ausfallsbonus soll **zusätzliche Liquidität** für Unternehmen bringen und ist nicht nur auf jene Unternehmen beschränkt, welche **unmittelbar von der Schließung während** des **Lockdowns** betroffen sind. Der Ausfallsbonus beträgt **grundsätzlich 30 % des Umsatzausfalls** in einem der Kalendermonate von November 2020 bis Juni 2021 und besteht **zur Hälfte** aus dem **tatsächlichen Bonus** und **zur Hälfte** aus einem (optionalen) **Vorschuss** auf den **Fixkostenzuschuss II**. Da Bonus und Vorschuss jeweils mit 30.000 € pro Kalendermonat gedeckelt sind, kann der **gesamte Ausfallsbonus höchstens 60.000 € pro Kalendermonat** ausmachen.

Für März 2021 wurde nunmehr der Bonus-Anteil des Ausfallsbonus von normalerweise 15 % des Umsatzausfalls auf grundsätzlich 30 % des Umsatzausfalls erhöht und ist mit 50.000 € gedeckelt. Der gesamte Ausfallsbonus für März 2021 beträgt daher (sofern der optionale Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss mitbeantragt wird) in Summe 45 % des Umsatzausfalls und maximal 80.000 €.

Die steuerliche Behandlung des Ausfallsbonus ist stark durch die Aufteilung in Bonus und Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss gekennzeichnet. Eine Umsatzsteuerpflicht liegt allerdings keinesfalls vor, da der Ausfallsbonus mangels Leistungsaustausch einen nicht steuerbaren Zuschuss darstellt. Da jener Teil, der auf den Bonus entfällt, Zahlungen zum Ersatz entgangener Umsätze darstellt, ist er einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig. Der Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss muss hingegen zwingend mit einem später beantragen Fixkostenzuschuss gegengerechnet werden. Sofern kein Fixkostenzuschuss beantragt wird, muss der Vorschuss zurückgezahlt werden. Sobald der Vorschuss in einen tatsächlichen Fixkostenzuschuss umgewandelt wird, liegt ein steuerfreier Zuschuss vor. Aufwendungen bzw. Ausgaben, die mit dem erhaltenen Fixkostenzuschuss in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind anteilig um den erhaltenen Zuschuss zu kürzen (im Detail ist auf die durch den Fixkostenzuschuss anteilig ersetzten Fixkosten abzustellen).

Quote 2019 – Toleranzfrist bis Ende Juni 2021

Für all jene Steuerpflichtigen, die durch einen Steuerberater vertreten werden, ist grundsätzlich der 31. März 2021 jenes Datum bis zu dem die Steuererklärung für 2019 beim Finanzamt eingereicht werden muss. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wurde diese **Toleranzfrist bis zum 30. Juni 2021** erstreckt und kann in Einzelfällen auch verlängert werden.

Hinweis:

Die Informationen basieren auf den Angaben von Klier, Krenn & Partner - Klienten-Info GmbH, Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Alle Rechtsauskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Stand: 31. März 2021